

LED Rückleuchten

Beitrag von „macko“ vom 3. November 2011 um 11:14

Hallo,

also wenn man die beiden Sachen nur zusammen verbauen dürfte, dann müßten auf Rückleuchten und Kennzeichenleuchten nur eine Typgenehmigungsnummer drauf sein.

Das wird aber nicht der Fall sein, da jede Einheit für sich extra geprüft wurde und eine Typgenehmigung beim KBA erhalten hat.

Deswegen wird gerade bei der Nachrüstung das Nachrüsten der jeweiligen Komponente getrennt von der anderen zulässig sein.

Die Vorgabe, die Arndt anspricht, nehme ich an, wird nur eine interne Ausrüstungsrichtlinie sein, aber nicht KBA bedingt. Kann z.B. auch mit der Ansteuerung oder der Programmierung von Steuergeräten zu tun haben (Lampenüberwachung etc.).

just my 2 cent

marco